

den, wenn von der Ortsobrigkeit auf das Zeugniß eines inländischen praktischen Arztes — der die Leiche an dem Tage der Ausstellung besichtigt, und daß der Todte an keiner ansteckenden Krankheit gestorben, auch an sich schaubar, das heißt: nicht durch Krankheit im Gesicht entsetzt, ingleichen die bei der Leiche wahrzunehmende Fäulniß noch nicht so weit, um durch stinkende Dünste der Gesundheit der Beschauenden nachtheilig zu werden, fortgeschritten sei, bescheinigt, hiernächst die Stunden, während welcher die Ausstellung Statt finden kann, bestimmt, — hierzu eine schriftliche Erlaubniß erteilt worden ist. Der darüber ausgefertigte Schein soll in den Städten den Districtsmeistern, und in den übrigen Ortschaften den Richtern oder Gerichtsschulzen behändigt, von diesem aber zur Ablieferung an die Polizeibehörde aufbewahrt werden.

Die Leichenfrau hat von den Angehörigen der Verstorbenen zu verlangen, daß der Sarg, ehe das Leichenbegängniß seinen Anfang nimmt, zugemagelt oder verschlossen wird.

Eine Wiedereröffnung des Sarges darf, ohne besondere Veranlassung, weder in noch vor dem Trauerhause, noch in der Kirche, noch auf dem Gottesacker, bei Vermeidung der oben angedrohten Strafe erfolgen.

14.

Die Leichenweiber haben auch darauf zu sehen, daß die unvermeidliche Eycigung derjenigen Personen, welche zur Beschickung der Leiche und zur Besorgung des Begräbnisses gebraucht werden, so weit diese überhaupt erlaubt ist, niemals in der Stube geschehe, wo der Leichnam aufbewahrt worden ist.

15.

In der Regel darf keine Leiche eher zur Erde bestattet werden, als wenn von der verpflichteten Leichenfrau ein Schein darüber ausgestellt worden ist, daß der entsetzte Leichnam 72 Stunden lang gelegen hat und daß die untrüglichen Zeichen des Todes eingetreten sind.

Sollte sich der Fall ereignen, daß eine Leiche, ungeachtet sie in einem warmen Behältnisse geanden, die oben beschriebenen Merkmale des gewissen Todes, besonders die der eingetretenen Fäulniß, noch nicht hätte, so sind von der Leichenwäscherin vorerst besondere Verhaltungsbefehle von dem Physikus oder der Ortsobrigkeit einzuholen.

Der von der Leichenwäscherin auszustellende Schein muß den Namen des Verstorbenen, den Todestag und die Zeit, welche seit dem Ableben verstrichen ist, den Tag der Ausstellung und den Namen der Leichenwäscherin enthalten. Solche Scheine sind aus Unserer Hofbuchdruckerei zu Gera, zum Ausfüllen anzuschaffen.

16.

Von allen Hindernissen, welche den Leichenwäscherinnen in ihrem Dienste in den